



Reglement

über die

Abfallentsorgung der Gemeinde Mägenwil

Die Einwohnergemeinde Mägenwil, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.1983
- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.1.1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallentsorgung

§ 2

Ablieferungspflicht

¹Sämtliche in der Gemeinde Mägenwil anfallenden Abfälle aus Haushaltungen, Gewerbe und Industriebetrieben sind mit der örtlichen Kehrriechtabfuhr oder auf andere Weise, gemäss den Vorschriften dieses Reglements, bzw. gemäss kantonalen oder eidgenössischer Gesetzgebung, zu entsorgen.

§ 3

Befreiung von der Ablieferungspflicht

¹Der Gemeinderat kann einzelne Betriebe von der Ablieferungspflicht entbinden, wenn sie nachweisen, dass sie die Abfälle selber schadenlos entsorgen können.

§ 4

Abfallarten

¹Der ordentlichen Kehrichtabfuhr dürfen unter anderem **nicht** mitgegeben werden.

- sperrige Einzelstücke § 14, 18
- kompostierbare Abfälle § 19.1
- Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften)
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine
- Explosivstoffe, Gifte (§ 27)
- flüssige, übelriechende Stoffe
- feuergefährliche Flüssigkeiten, Altöl, Fensterglas, Leuchtstoffröhren (§§ 25, 26, 27)
- Tierkadaver (§ 28)
- Metallteile, Industrieabfälle (§ 20)
- im übrigen gelten die Betriebsvorschriften der Kehrichtverbrennungsanlagen.

²Grundsätzlich soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, ausgediente Geräte bei Neuanschaffungen dem Lieferanten zurückzugeben.

§ 5

Verunreinigung des öffentlichen Bodens

Die Verunreinigung von Strassen, Wegen und Plätzen, von Wald und Feld sowie der Kanalisationen, Kanäle, Fluss-Bachläufe durch Ablagerung von Kehricht, Schutt und anderen Unrat ist verboten.

II. Organisation der Abfahren

§ 6

Allgemeine Abfuhr

¹Die ordentliche Kehrichtabfuhr wird in der Regel einmal wöchentlich durchgeführt.

Spezialabfahren

Spezialabfahren für

- Sperrgut §19
- kompostierbare Abfälle (Grüngut) §19.3
- Altpapier §22
- weitere wiederverwertbare Güter werden nach Bedarf gemäss Abschnitt IV angeordnet

Abtransport, Abfallbeseitigung

³Der Gemeinderat kann das Abführen und Entsorgen des Kehrichtes oder der kompostierbaren Abfälle ganz oder teilweise einem Dritten übertragen

§ 7

Zentrale Sammelstelle

¹Der Gemeinderat richtet zur Sammlung bestimmter Abfälle im Interesse des Umweltschutzes oder der Wiederverwertung zentrale Sammelstellen ein, z. B. für Öl, Glas, Metalle Aluminium, Weissblech, Batterien, Grüngut usw.

§ 8

Tourenpläne

¹Das Bauamt erstellt die Tourenpläne für die ordentlichen Kehrriechtabfahrten. Spezialabfahrten werden frühzeitig bekannt.

§ 9

Bediente Strassen

¹Die Abfahrten werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. Mit dem Kehrriechfahrzeug werden nicht bedient: Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte, Strassen, welche mit dem Kehrriechfahrzeug nur schwer befahren werden können.

§ 10

Bereitstellen Abfuhrgut, Standplätze

¹Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den öffentlichen Verkehr nicht behindern. Container müssen ohne Erschwernis (Winter) geleert werden können.

²Der Gemeinderat kann für einzelne Ueberbauungen oder Gebiete Standplätze bezeichnen, bzw. anordnen.

§ 11

Direktablieferung

¹In Ausnahmefällen kann der Kehrriech direkt der Kehrriechverbrennungsanlage, unter Kostenfolge für den Ablieferer zugeführt werden.

III. Kehrriechabfuhr

§ 12

Kehrriechbehälter, Container

¹Der Kehrriech ist entweder in offiziellen, mit dem Signet der Gemeinde Mägenwil versehenen Kehrriechsäcken zu 35, 60 oder 110 Litern Inhalt mit maximal 25 kg Gewicht oder in Normcontainern bereitzustellen. Die Container dürfen nicht überfüllt und die Deckel müssen ordnungsgemäss geschlossen sein.

**Containerpflicht
Mehrfamilienhäuser,
Industrie, Gewerbe**

§ 13

¹Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen müssen die Abfälle in Normcontainern bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl von 6 Wohnungen erhöhen oder reduzieren

²Die Abfälle sind in gebührenpflichtige Kehrriechsäcke abzufüllen und in den Containern zu deponieren.

³Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in Normcontainern bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrriechabfuhr ausgenommenen Arten von Abfall wird auf § 4 verwiesen. Containergebühren siehe Anhang.

Sperrige Einzelstücke

§ 14

¹Sperrige Einzelstücke (nur brennbares Material) können den wöchentlichen Kehrriechabfuhr (§ 6 Abs. 1) mitgegeben werden. Sie dürfen das Ausmass von 100 x 50 x 50 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

²Jedes Einzelstück ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.

Presswürfel

§ 15

¹Presswürfel sind mit Gebührenmarken zu versehen oder in Gebührensäcken resp. Containern bereitzustellen.

²Die Presswürfel dürfen das Ausmass von 60 x 50 x 40 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht übersteigen.

Asche, Putzfäden

§ 16

¹Asche und Feuerungsrückstände in erkaltetem Zustand, Putzfäden und ähnliches, dürfen erst kurz vor dem Eintreffen des Kehrriechfahrzeuges in die Kehrriechsäcke abgefüllt werden.

IV Spezialabfuhr

Spezialabfuhr

§ 17

¹Nach Bedarf werden für

- Sperrgut
- Altpapier
- Grüngut
- oder andere wiederverwertbare Güter

Spezialabfuhr oder Sammelaktionen durch den Gemeinderat angeordnet.

²Der Gemeinderat kann Spezialabfahren privaten Organisationen, der Schule oder Vereinen übertragen.

§ 18

Sperrgut

¹Das Sperrgut wird periodisch abgeführt. Der Sperrgutabfuhr Sperrgut können z.B. mitgegeben werden:

- Holz
- Matratzen
- Möbel

§ 19

Grüngut

¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden.

²Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung usw.)

³Die Grüngutabfuhr erfolgt nach Bedarf und wird durch den Gemeinderat angeordnet, der dazu die entsprechenden Vorschriften erlässt.

§ 20

Altmittel

¹Für das Altmittel steht eine Mulde bereit. Es darf dort nur Altmittel entsorgt werden, z. B.:

- eiserne Bettgestelle Altmittel
- Blechgefässe
- Boiler, Radiatoren
- einzelne Autobestandteile (Räder ohne Pneus, keine Batterien)
- Fahrräder, Motorräder (ohne Oel)
- Kochherde, Waschmaschinen, Drahtgeilechte

²In der Altmittelmulde dürfen keine Sperrgüter, wie z. B. Kunststoffteile, Möbelstücke, Abbruchholz etc abgelagert werden. Fehlbare werden gemäss § 31 dieses Reglementes gebüsst

§ 21

Batterien

¹Kleinbatterien können im dafür vorgesehenen Behälter deponiert werden, oder sind wie die Autobatterien dem Lieferanten zurückzugeben.

§ 22

Altpapier, Karton

¹Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Karton, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare, nicht zu schwere Bündel zusammenzuschnüren und kurz vor der Altpapiersammlung bereitzustellen.

§ 23

Glassammelstelle

¹Die aufgestellten Altglassammelbehälter sind so konzipiert, dass das Altglas getrennt nach den Farben grün, weiss und braun abgeliefert werden kann.

²Es werden alle reinen Verpackungs-, Glaswaren wie Flaschen, Einmachgläser, Haushalt- und Joghurtgläser (kein Fensterglas) in sauberem Zu-stand, entgegengenommen. Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

³Fensterglas, Leuchtstoffröhren und Glühbirnen sind an den Lieferanten zurückzugeben.

§ 24

Abgabezeiten

¹Die Benützung der verschiedenen Sammelstellen ist wie folgt festgelegt:

- Werktags 07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 - 20.00 Uhr
- An Sonn- und Feiertagen ist es verboten Ware zu deponieren. Fehlbare werden gemäss § 31 gebüsst.

V. Entsorgung umweltgefährdender Stoffe

§ 25

Altöl

¹Für kleinere Mengen Altöl (Motorenöl, Speiseöl usw.) besteht eine vom Gemeinderat bezeichnete Sammelstelle.

§ 26

Industrielle u. gewerbliche Abfälle

Fett, Oelemulsionen, leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünner usw. sind an den Lieferanten zurückzuschieben

Gifte und chemische Abfälle	<p>§ 27</p> <p>¹Sonderabfälle, wie Farbreste, Lösungsmittel, Pflanzenschutz- und Putzmittel sind an den Lieferanten zurückzugeben.</p> <p>²Für Industrieabfälle gelten die Bestimmungen des Giftgesetzes sowie die eidg. Verordnung über Sonderabfälle vom 12.11.86.</p>
Tierkadaver	<p>§ 28</p> <p>Tierkadaver sind nach vorheriger Anmeldung direkt an die offizielle Sammelstelle zu überbringen.</p>
VI. Rechtsschutz und Vollzug	
Vollzug, Aufsicht	<p>§ 29</p> <p>Anwendung, Aufsicht und Kontrolle obliegen dem Gemeinderat.</p>
Beschwerdemöglichkeiten	<p>§ 30</p> <p>Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglements bzw. des eidgenössischen und kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.</p>
Übertretungen	<p>§ 31</p> <p>Übertretungen der Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat gemäss § 38 des Gesetzes über die Einwohnnergemeinden vom 19.12.1978, bzw. gemäss Polizeireglement der Gemeinde Mägenwil geahndet.</p>
Haftung	<p>§ 32</p> <p>Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrlichfahrzeugen oder an der KVA auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p>

Gebührenordnung

§ 33
Die Entsorgung des Kehrichts ist gemäss Tarif im Anhang I dieses Reglementes gebührenpflichtig.

§ 33 Abs. 2 (GV 03.12.2015)

Mit den jeweiligen Gebühren sind die totalen Entsorgungskosten vollumfänglich zu decken. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren periodisch zu überprüfen und so zu ändern, dass die gesamten Entsorgungskosten stets gedeckt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 34

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement über die Abfuhr des Hauskehrichts vom 21.12.72 aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am:
22. Juni 1989

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann: **Albin Fischer**

Der Gemeindeschreiber: **Werner Bünzli**

Anhang I

Zum Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Mägenwil

Gebührentarif

1. Gebührenerhebung

Die Kehrrichtgebühren im Sinne von § 12 + 33 werden über die obligatorischen Kehrrichtsäcke oder in Form von Containergebühren für Industrie und Gewerbe und Gebührenmarken für sperrige Einzelstücke (§ 14), und Presswürfel (§ 15) erhoben.

2. Kehrrichtsäcke (Preise gültig ab 1.11.2020)

Es werden folgende Säcke verkauft:

	<u>Verkaufspreis für Rollen zu 10 Stück</u>
- 17 Liter-Plastiksack	Fr. 20.-- (inkl. 7,7 % MWSt)
- 35 Liter-Plastiksack	Fr. 30.-- (inkl. 7,7 % MWSt)
- 60 Liter-Plastiksack	Fr. 48.-- (inkl. 7,7 % MWSt)

3. Gebührenmarken (Preise gültig ab 1.11.2020)

Die Gebührenmarken für sperrige Einzelstücke, Presswürfel und Sperrgüter (§§ 14/15) kosten Fr. 9.-- pro Stück (inkl. 7,7 % MWSt).

4. Container für Industrie und Gewerbe (Preise gültig ab 1.11.2020)

Die Gebühren-Wochenplomben kosten Fr. 57.-- pro Stück (inkl. 7,7 % MWSt).
Jahresmarken: Fr. 2'400.-- pro Container (inkl. 7,7 % MWSt).